



## Beitritt zur Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR„ zur Nutzung von Kooperationsprojekten im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments

Federführung: Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Beteiligungen: Fachbereich Innere Verwaltung

Auskunft erteilt: Herr Wulf | 02521 29-2000 | wulf@beckum.de

### Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss

18.02.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

25.02.2025 Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

#### Sachentscheidung

1. Die Beteiligung an der d-NRW AöR mit einem Stammkapitalanteil von 1.000 Euro wird beschlossen.
2. Die Interessenvertretung im Verwaltungsrat der d-NRW AöR wird über die von den kommunalen Spitzenverbänden benannten Vertreterinnen oder Vertreter erfolgen.

#### Kosten/Folgekosten

Der Beitritt zur d-NRW AöR ist mit einer einmaligen Übernahme eines Stammkapitalanteils von 1.000 Euro durch die Stadt Beckum verbunden. Bei Austritt wird der Betrag wieder ausgezahlt.

#### Finanzierung

Die Mittel werden – vorbehaltlich der Entscheidung durch den Rat der Stadt Beckum – auf dem Produktkonto 010601.784300 – Auszahlungen für den Erwerb von sonstigen Anteilsrechten – bei der Investitionsmaßnahme 7002 – Erwerb von Anteilsrechten – außerplanmäßig bereitgestellt. Die Deckung erfolgt aus dem Konto 010601.783200 – Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung 60 Euro bis 410 Euro – bei der Investitionsmaßnahme 00020012 – Betriebs- und Geschäftsausstattung 60 Euro bis 410 Euro. Die Entscheidung über die unerhebliche außerplanmäßige Bereitstellung der Mittel obliegt dem Stadtkämmerer.

#### Erläuterungen:

#### Ausgangslage

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2016 das Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ (Errichtungsgesetz d-NRW AöR) beschlossen. Ziel war es, dem staatlich-kommunalen IT-Unternehmen d-NRW eine zeitgemäße Rechtsform zu geben. Seit dem Jahr 2002 initiiert und begleitet die d-NRW Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments.

Bereits vor dem Jahr 2016 hat sich die d-NRW bei zahlreichen kommunal-staatlichen Kooperationsprojekten als Impulsgeber und „neutrale“ Durchführungsinstanz bewährt (zum Beispiel Vergabemarktplatz NRW, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web). Aus praktischen Erwägungen wurde der bislang privatrechtlich organisierte öffentliche Teil von d-NRW als Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) mit Wirkung vom 01.01.2017 neu ausgerichtet. Als Träger können neben dem Land NRW sämtliche kommunale Gebietskörperschaften der Anstalt beitreten. Ein zentraler Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, dass die Trägerinnen und Träger der Gesellschaft Aufträge im Wege der Inhouse-Vergabe ausschreibungsfrei erteilen können. Dabei gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Anstalt durch die Auftraggeberin beziehungsweise den Auftraggeber. Kosten für den Beitritt entstehen lediglich einmalig durch Zeichnung der Stammkapitaleinlage von 1.000 Euro.

Nach Auffassung der kommunalen Spitzenverbände ist es erforderlich, dass, um die Vorteile bei staatlich-kommunalen Kooperationsvorhaben nutzen zu können, möglichst viele kommunale Gebietskörperschaften der neuen d-NRW AÖR beitreten.

Von besonderer Bedeutung ist die im Gesetz verankerte gemeinsame Trägerschaft durch Land und Kommunen:

- Das E-Government-Gesetz NRW und der dazugehörige Masterplan enthalten eine Fülle von Handlungsfeldern, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die d-NRW AÖR bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang.
- Als Trägerinnen und Träger der d-NRW AÖR können die Kommunen Produkte, Dienstleistungen und Angebote von d-NRW im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen, zum Beispiel sämtliche Dienstleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG), die im Zuge des Einer-für-Alle Prinzips entwickelt wurden, und fachliche Unterstützung beim Einsatz von Informationstechnik in Anspruch nehmen.
- Als Trägerinnen und Träger der d-NRW AÖR erleichtern die Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistenden im Rahmen kommunal-staatlicher Kooperationsprojekte. Die kommunale Trägerschaft ist eine zentrale Voraussetzung für eine ausschreibungsfreie Beauftragung jener Dienstleistenden durch die d-NRW.

Die Trägerinnen und Träger unterstützen die Anstalt ferner bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Trägerin oder den Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Trägerinnen und Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

Die d-NRW AÖR ist Kommunalvertreter.NRW und damit eine zentrale Anlaufstelle für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen. Sie sorgt für die rechtliche und organisatorische Abwicklung des Leistungsaustauschs von Online-Diensten (einschließlich Vereinbarungen zum Datenschutz) und stellt den Kommunen diese zur Nachnutzung bereit.

Rund 90 Prozent aller Kommunen sind der d-NRW AÖR seit dem Jahr 2016 bereits beigetreten. Diese kommunalen Trägerinnen profitieren von einer ausschreibungsfreien Nachnutzung von OZG-Leistungen, wie beispielsweise sämtliche Dienste der Sozialplattform oder die elektronische Wohnsitzanmeldung.

Für die Stadt Beckum bedeutet die Nutzungsmöglichkeit erhebliche zeitliche sowie aufwandmäßige Einsparungen. Durch den Erwerb eines Anteils an der d-NRW AöR kann das Angebot digitaler und OZG-konformer Bürgerdienstleistungen sukzessive weiter ausgeweitet werden. Die Stadt Beckum hat über das Angebot von d-NRW AöR beispielsweise bereits Wohngeld online, Unterhaltsvorschuss online und die Ehrenamtskarten-App NRW eingeführt. Neben dem Kreis Warendorf selbst sind aus dem Kreisgebiet Warendorf bereits 10 Städte und Gemeinden an d-NRW AöR beteiligt.

### **Beteiligung**

Der Stadt Beckum ist nunmehr seitens der d-NRW AöR die Beteiligung durch Erwerb eines Anteils am Stammkapital von 1.000 Euro angeboten worden. Durch den Erwerb dieser Stammkapitalanteile würde die d-NRW AöR zu einer unmittelbaren Beteiligung der Stadt Beckum.

Die Beteiligung der Stadt Beckum an der d-NRW AöR richtet sich nach §§ 107 ff GO NRW. Einschlägig ist § 107 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 GO NRW. Es handelt sich um eine kommunale Betätigung zum Zwecke der Eigenbedarfsdeckung, folglich eine nichtwirtschaftliche Betätigung im Sinne der GO NRW.

Die d-NRW AöR ist landesweit tätig. Es handelt sich daher um eine nichtwirtschaftliche Betätigung der Stadt Beckum außerhalb des Stadtgebietes. Diese ist nach § 107 Absatz 4 GO NRW zulässig, da ein öffentlicher Zweck (hier: Eigenbedarfsdeckung) erfüllt wird. Die Beteiligung der Stadt Beckum steht in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit, da die Einzahlungsverpflichtung „nur“ 1.000 Euro beträgt. Des Weiteren sind die Interessen der betroffenen Gebietskörperschaften gewahrt, da die d-NRW AöR ausschließlich auf dem Gebiet ihrer kommunalen Anteilseignerinnen und Anteilseigner tätig wird.

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung. Für die kommunalen Trägerinnen der Anstalt benennen der Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen, der Städtetag Nordrhein-Westfalen und der Landkreistag Nordrhein-Westfalen jeweils 2 Mitglieder für den Verwaltungsrat. Die Kommunen, die sich an der Anstalt des öffentlichen Rechts beteiligen wollen, haben daher kein direktes Entsendungsrecht.

Mit dem Beitritt muss einmalig ein Anteil am Stammkapital von 1.000 Euro eingebracht werden. Nach einem Austritt würde dieser Anteil unverzinslich an die jeweilige Kommune zurückgezahlt werden.

Gemäß § 2 Absatz 1 Errichtungsgesetz d-NRW AöR besteht ein gesetzlicher Aufnahmeanspruch, das heißt, die Erklärung ist nicht an die Zustimmung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde geknüpft. Die für den Beitritt erforderliche Gremiumsentscheidung fällt nicht unter die Fallgestaltung des § 115 Absatz 1 GO NRW. Ein Anzeigeverfahren ist daher nicht erforderlich.

### **Anlage(n):**

ohne